

**2. Änderung der Satzung
zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom
07.05.2008
- Gestaltungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017, hat der Rat der Stadt Lemgo mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2018 folgende 2. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Dächer

(4) Solaranlagen sind als Indach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig. Sie müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden, die durch Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachfenster unterbrochen sein kann. Grundsätzlich müssen diese Anlagen mindestens 90 cm Abstand vom First, von der Traufe und von den Ortgängen einhalten. Auf Dächern von Nebenanlagen müssen die vorstehenden Abstände nicht eingehalten werden.

§ 11 findet auf Solaranlagen keine Anwendung.

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 16.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 16.10.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

(Dr. Austermann)